

Gründer eines Klosters mitterwerben, sondern erst durch specielles päpstliches Indult erlangen (c. 25, X, De jure patron. 3, 38; Innoc. VIII. Const. Quam ab apost. sede, 23. Aug. 1485: Bull. Taur. V, 1860, 316.) [Permaneder.]

Collegiatstift ist ein Collegium von Clerikern, welche für den regelmässigen Chordienst und oft auch für die Seelsorge präbendirt sind und unter der Vorstandschaft eines Propstes und Decans (zuweilen auch nur Einer dieser Dignitäten) ihre eigene, den Domcapiteln nachgebildete corporative Verfassung haben. Man nennt dergleichen Collegien auch Unterstifte im Gegensatz zu den Doms- oder Hochstiften, denen sie begreiflich sowohl hinsichtlich ihres kirchlichen Ranges als in Ansehung ihrer politischen Bedeutung nachstehen. Letzteres hatte früherhin schon darin einen Hauptgrund, daß die Mitglieder der Collegiatstifte größtentheils bürgerlicher Abkunft waren, während nach einer mißbräuchlichen Gestaltung der Domcapitel zuletzt gewöhnlich der Geschlechtsadel als Bedingung der Aufnahme in dieselben gefordert wurde. Jedes Collegiatstift ist regelmäßig der Jurisdiction des Diöcesanbischofs untergeben, ohne dessen Genehmigung daher auch kein solches gegründet werden darf; ja nach der im 16. Jahrhundert herrschend gewordenen und seitens der römischen Congregationen festgehaltenen Ansicht erfordert die Errichtung sogar päpstliche Genehmigung (Ferraris, Bibl. v. Collegiata, n. 18—24). Am häufigsten wurde in diesen Genossenschaften die Regel, welche die Synode zu Aachen 816 auf Grundlage der Chrodegang'schen entworfen hatte, beobachtet. Sie wurde jedoch in späterer Zeit, nachdem auch allen diesen Capiteln das Recht, sich eigene Statuten zu geben, eingeräumt worden war, mehrfach abgeändert und erweitert. Im Uebrigen führen die Mitglieder der Collegiatstifte (Stiftsherren) wie die der Cathedralkirchen (Domherren) den Namen Canoniker (s. b. Art.) und haben als Corporation eine den Domcapiteln analoge Verfassung (s. b. Art. Capitel), mit Ausnahme jener Rechte, welche die eigenthümliche Stellung der letzteren zum Bischof und dessen Diöcese mit sich bringt, d. h. sie sitzen weder im Rathe des Bischofs, noch nehmen sie sede vacante an der Wahl desselben und an der interimistischen Verwaltung der Diöcese Theil. (Vgl. Schubert, De origine et conditione ecclesiarum collegiatarum, in Mayer, Thesaurus novus jur. eccl. I, 1791, 157 sq.) [Permaneder.]

Collegien, römische, die für einheimische und ausländische Cleriker gegründeten Bildungsanstalten in der ewigen Stadt, sind mit ihren vortheilhaften, durch die kirchlichen Behörden ausgebildeten und überwachten Einrichtungen ein lebhaftes Bild der Sollicitudo omnium ecclesiarum, die von Rom ausgeht. „Nirgend wohl," sagt Leo XIII. in der Gründungsbulle des neuen armenischen Collegiums vom 1. März 1883, „gibt es einen geeigneteren Ort zur Heranbildung von Dienern des Altars, als in dieser Haupt-

stadt des christlichen Erdkreises, an den Gräbern der Apostelfürsten, unter den Augen des Papstes, welcher als Stellvertreter Christi gemeinsamer Vater aller Völker und Wächter und Ausleger des katholischen Glaubens ist." Die betreffenden Anstalten verdienen daher nach ihrer Einrichtung und ihrer Geschichte besondere Aufmerksamkeit. Die Collegien lassen sich am besten folgendermaßen abtheilen: I. solche, welche öffentliche oder halböffentliche Lehranstalten sind; II. solche, welche Lehranstalten mit nur privatem Charakter bilden, d. h. deren Schulen nicht von fremden Alumnen oder Studierenden besucht werden; III. Collegien ohne eigene Lehranstalten. Bei den letzteren stehen A. die sogenannten apostolischen an der Spitze. Dieselben sind unmittelbar dem apostolischen Stuhl untergeordnet und von jeder geistlichen und weltlichen Jurisdiction päpstlicher Unterbehörden erimirt. Die betreffenden Formeln in der Bulle Gregors XIII. Postquam Deo für das deutsche Colleg, dessen Stellung hier als Muster dienen kann, lauten: Sub beati Petri et sedis apostolicae atque nostra protectione suscipimus (alumnos), nobisque et dictae sedi immediate subijcimus et liberos, immunes et exemptos (sc. ab omni jurisdictione, visitatione, correctione, dominio, superioritate senatoris . . rectoris studii generalis aliorumque quorumcunque judicium et officium) declaramus. Unter den Collegien ohne eigene Lehranstalten reihen sich an diese apostolischen (welche alle für Ausländer bestimmt sind) B. die übrigen für Ausländer bestimmten, C. die für Italiener gegründeten. Die Collegien im uneigentlichen Sinne (Priestercollegien) bilden eine besondere IV. Gruppe. Die Uebersicht schließt mit der Anführung derjenigen Knabencollegien (V) und untergegangenen geistlichen Bildungsanstalten (VI), welche einige Bedeutung haben.

I. Lehranstalten mit öffentlichem oder halböffentlichem Charakter. 1. Das Collegium Romanum, eine Gründung des hl. Ignatius von Loyola. Im J. 1551 ließ derselbe zunächst die Gymnasialschulen des Collegiums eröffnen und wußte dann mit Hilfe des hl. Franz Borgia und mit Unterstützung frommer Wohlthäter und einflußreicher Kirchenfürsten das begonnene Werk so zu fördern, daß 1553 die philosophischen und kurz nachher auch die theologischen Vorlesungen hinzukamen. Der Heilige dachte die Idee von den Schulen seines Ordens, wie dieselben ihm als einer der wirksamsten Hebel der katholischen Reformation vorschwebten, vor Allem an diesem Collegium zu verwirklichen, und daß seine Grundlegung die That eines Heiligen war, zeigt die segensvolle Wirksamkeit des Collegiums. Schon im J. 1584 zählte es 2107 Schüler, und in den letzten Jahren vor der piemontesischen Invasion bewegte sich die Zahl derselben zwischen 1000 und 1500, die Gymnasialklassen eingerechnet. Vor der Aufhebung der Gesellschaft Jesu, 1773, genoßen im Coll. Rom. den theologischen Unterricht außer den Scholastikern